

**Antrag auf eine Beihilfe zu den von der Genossenschaft getragenen Revisionskosten
im Sinne des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 14. Februar 1964, Nr. 8**

Stempelmarke zu 16,00 Euro
mit dem eindeutigen elektronischen Kodex

An die Autonome Provinz Bozen Südtirol
Ressort Sozialer Zusammenhalt, Familie, Senioren,
Genossenschaften und Ehrenamt

Amt für Genossenschaftswesen

PEC: gen.coop@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte

geboren am

in

gesetzlicher/e Vertreter/in der genossenschaftlichen Körperschaft :

mit Sitz in

PLZ

Ort

Prov.

Straße

Nr.

Tel.

E-Mail

PEC

Steuernummer

Mehrwertsteuernummer

beantragt

die Gewährung einer Beihilfe für die von der Genossenschaft getragenen Kosten in Höhe von Euro

bezüglich der ordentlichen Revision, welche im Auftrag des Landesamtes für die Entwicklung des

Genossenschaftswesens, am

von Herrn/Frau

abgeschlossen wurde.

Hinweise für die Auszahlung

IBAN

Der/Die Unterfertigte erklärt

im Sinne von Art. 46 und 47 DPR 445/2000, unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung, sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen, Folgendes

(zutreffendes Feld ankreuzen) :

- 1) dass für die Aktivitäten und angenommen Ausgaben des vorliegenden Gesuchs keine weiteren öffentlichen Mittel erhalten oder beantragt wurden;
 dass für dieselben in diesem Gesuch beantragten Kosten bei den nachstehenden Körperschaften Förderungen beantragt wurden:

- 2) dass im Sinne des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan (PNA) 2022, der mit Beschluss der Staatlichen Behörde für Antikorruption (ANAC) Nr. 7 vom 17. Jänner 2023 genehmigt worden ist, der wirtschaftliche Eigentümer der antragstellenden genossenschaftlichen Körperschaft die folgende Person ist

- 3) dass die Mehrwertsteuer, welche auf die betreffenden Maßnahmen, gemäß DPR 633/72, angewandt werden muss:

in vollem Ausmaß abzugsfähig;

teilweise abzugsfähig zu %;

nicht abzugsfähig ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von den Artikeln 4 und 5 des DPR 633/72 nicht vorgesehen sind;

nicht abzugsfähig ist, weil es sich um freie Handels- und Berufstätigkeiten im Sinne des Art. 36bis des DPR 633/72 handelt.

- 4) dass die Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 entrichtet worden ist:

mittels der auf der 1. Seite angegebene Stempelmarke, welche ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird und weiters für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR 26.10.1972, Nr. 642 aufbewahrt wird;

mittels virtueller Stempelmarke (bollo virtuale) des Wirtschaftsteilnehmers; die Stempelsteuer ist durch Ermächtigung Nr. Erteilt von der Agentur der Einnahmen am entrichtet worden;

die genossenschaftliche Körperschaft ist im RUNTS eingetragen und gemäß Art. 82 des Kodex des Dritten Sektors (GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117) von der Stempelsteuer befreit.

Antrag auf eine Beihilfe zu den von der Genossenschaft getragenen Revisionskosten im Sinne des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 14. Februar 1964, Nr. 8

5) dass hinsichtlich der Pflicht zum Steuereinbehalt von 4% gemäß Art. 28 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, der Beitrag wie folgt einzustufen ist:

Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten des Unternehmens, d.h. ein passives Steuersubjekt, das eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften im Sinne von Artikel 55 des D.P.R. Nr. 917/86 ausübt; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**.

oder Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen-, Kapital-einfache Kommanditgesellschaft ist; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung** - vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des D.P.R. Nr. 917/86).

Der Beitrag ist von der genannten Pflicht der Steuereinbehaltung aufgrund folgender gesetzlichen Ausnahmeregelung befreit:

Artikel, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer; **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Folgende Unterlagen sind im PDF-Format beizufügen:

→ **Ausgabenbelege:**

- die elektronische Rechnung als XML-Datei und im PDF-Format

→ **Quittierter Nachweis für die Einzahlung des eventuellen Steuerrückbehalts der Rechnung/Honorarnote**

- * der Vordruck Modell F24 zusammen mit dem Überweisungsbeleg

Im Falle einer Sammelbescheinigung über die Einzahlungen des Steuerrückbehalts ist, für die genaue Rückverfolgbarkeit, eine Aufstellung, aus der die einzelnen Posten klar hervorgehen, beizulegen.

→ **Zahlungsbestätigungen :**

- * Kontoauszug, aus dem die effektiven Bewegungen des Kontos hervorgehen (Zahlungen markieren);
- * Homebanking - Zahlungsbelege mit dem Status "Zahlung durchgeführt" - Ausdruck erst nach 72 Stunden (es ist notwendig die Quittung über die erfolgte Operation nachzuweisen und nicht nur die Zahlungsbestätigung).

Der/die Antragssteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemäß Art. 76 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie Art. 2/bis des Landesgesetzes, Nr. 17/1993 strafrechtlich verfolgt werden können.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-mail: generalsekretariat@provinz.bz.it; PEC: adm@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des [Regionalgesetzes vom 14. Februar 1964, Nr. 8](#) in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore des Landesamtes für Genossenschaftswesen an seinem/i ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die

Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, für die genossenschaftliche Revision beauftragter Revisor. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum:

(Digitale) Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in

BEIZULEGEN nur wenn händisch unterzeichnet:

Kopie eines gültigen Ausweises des/der gesetzlichen Vertreters/in
(Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Ersatzerklärungen)